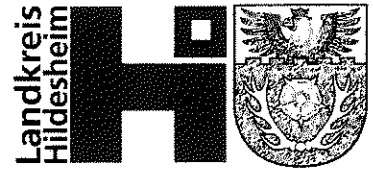


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2013

Herausgegeben in Hildesheim am 30. April 2013

Nr. 18

Inhalt	Seite
18.04.2013 - Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim (Straßenreinigungsverordnung)	312
22.04.2013 - Widmung der Straße „An der Sieke“ zur Gemeindestraße, Gemeinde Neuhof, Samtgemeinde Lamspringe	315
26.04.2013 - Sitzung des Schul- und Kulturausschusses, Landkreis Hildesheim	316

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerinnen: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Bente, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: Barbara.Bente@landkreishildesheim.de

**Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Samtgemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (Nds. NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 18. April 2013 für den Bereich der Samtgemeinde Sibbesse folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Wildkräutern, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und sonstigen Überwege an Straßeneinmündungen, Kreuzungen oder Plätzen.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden. Bei Frost oder akuter Frostgefahr ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Gossen, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung und soweit sich diese innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) befinden.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach der von der Samtgemeinde erlassenen Straßenreinigungssatzung vom 13. März 2003 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichstehenden Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf, mindestens aber am letzten Werktag jeder Woche und an jedem einem gesetzlichen Feiertag vorangehenden Werktag bis 18.00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für die Reinigung der Ortsdurchfahrten gelten die besonderen Bestimmungen der Anlage zu § 3 der Straßenreinigungssatzung. Der Winterdienst ist von den Anliegern nur im Rahmen des § 3 durchzuführen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ferner sind Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen, Kreuzungen oder Plätze freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Treten bei außergewöhnlichen Schneefällen Behinderungen auf, so ist der von den Gehwegen oder gemeinsamen Geh- und Radwegen geräumte Schnee auf dem angrenzenden eigenen Grundstück zu lagern.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Asche, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
 - a) Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 Meter;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen (einschl. der Gossen);
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen oder Plätzen (einschl. der Gossen);
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 muss werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr durchgeführt sein und ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Handelsübliche Auftausalze sind zugelassen, wenn
 - a) in Ausnahmefällen die Glätte mit anderen Mitteln oder zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden kann
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegsabschnitten die Glätte mit anderen Mitteln oder mit zumutbarem Aufwand nicht beseitigt werden kann.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Abfluss von Schmelzwasser zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 17. April 2033.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sibbesse vom 13. März 2003 außer Kraft.

Sibbesse, den 18. April 2013

Samtgemeinde Sibbesse

(Schneider)
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Neuhof

31195 Lamspringe, den 22.04.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung einer Gemeindestraße in Neuhof

Der Rat der Gemeinde Neuhof hat in seiner Sitzung am 17.04.2013 beschlossen, dass die nachstehend aufgeführte Fläche als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird:

Gemeindestraße „An der Sieke“

Die Erschließungsstraße „An der Sieke“ wird nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet. Gewidmet sind das Flurstück 415 als Straße und die Flurstücke 414 und 416 als Weg.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Neuhof, Kloster 3, 31195 Lamspringe (Samtgemeindeverwaltung) zu erheben und zu begründen.

Der Gemeindedirektor



(Schnelle)

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

**Am Dienstag, d. 07.05.2013 findet um 16.00 Uhr
kleinen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31 in Hildesheim**

eine öffentliche Sitzung des Schul- und Kulturausschusses statt.

Sitzung des Schulausschusses mit hinzugewählten Mitgliedern nach dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG)

Vorläufige Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung vom 21.02.2013
3. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO; hier: Controllingbericht des Dezernates 3 zur Zielerreichung im Jahr 2012
Vorlage-Nr.: 352/XVII
4. Schulkostenregelung mit dem Bischöflichen Generalvikariat und der Freien Waldorfschule Hildesheim sowie Auswirkungen auf den Finanzvertrag zwischen Landkreis und Stadt Hildesheim
Vorlage-Nr.: 367/XVII
5. Einführung der Berufsfachschule Gastronomie - Schwerpunkt Hauswirtschaft - an der Walter-Gropius-Schule
Vorlage-Nr.: 374/XVII
6. Organisation der Mittagsverpflegung an Ganztagschulen; Bezuschussung der Personalkosten
Vorlage-Nr.: 375/XVII
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Anfragen

Hildesheim, den 26.04.2013

**Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Basse**